Informationen zur Wechselperiode II

Anfang und Ende der Wechselperiode II (Saison 2025/2026)

Die Wechselperiode I beginnt am **01.01.2026**. Da der 31.01.2026 dieses Jahr auf einen Samstag fällt, endet die Frist zur Einreichung der Anträge im Bremer FV diesmal mit dem darauffolgenden Werktag, also am Montag, den **02.02.2026** um **18:00 Uhr**.

Was muss bei der Abmeldung beachtet werden?

Die Abmeldung vom Spielbetrieb beim alten Verein muss bis zum **31.12.2025** erfolgen.

Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist nicht zwingend notwendig. Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein, jedoch nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten

Da es im Bremer FV derzeit noch keine stellvertretende Abmeldung gibt, muss die Abmeldung auf einem der folgenden Wege schriftlich mit Nachweis erfolgen:

- Einschreiben mit vorliegendem Einschreibebeleg
- Empfangsbestätigung bei persönlicher Abgabe
- Kündigungsbestätigung

Abmeldungen per E-Mail oder per Messenger (WhatsApp, Signal etc.) sind **keine** Nachweise im Sinne der BFV-Spielordnung.

Bei Spielern unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Der abgebende Verein ist verpflichtet, die Abmeldung innerhalb einer Frist von 14 Tagen vorzunehmen, beginnend mit dem Tag der Abmeldung.

Erfolgt innerhalb dieser Frist von 14 Tagen keine Reaktion des abgebenden Vereins auf die Abmeldung, gilt der Spieler gemäß §15a Abs. 2.2. der BFV-Spielordnung automatisch als freigegeben und eine Nichtzustimmung ist nicht mehr wirksam. Die Passstelle vermerkt dies dann im System als Ersatz zur Freigabe. Wird die Abmeldung durch den abgebenden Verein nicht vorgenommen bzw. wird auf die Abmeldeaufforderung (Passanforderung) der Passstelle nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen reagiert, wird in jedem Fall von der Passstelle ein Passeinzugsverfahren durchgeführt. Dieser Vorgang ist kostenpflichtig.

Was ist bei einem Vereinswechsel zu beachten?

Bei einem Vereinswechsel müssen zwei Termine beachten werden:

- bis zum 31.12.2025: nachweisliche Abmeldung beim abgebenden Verein
- bis zum 02.02.2026 18:00 Uhr: Vereinswechselantrag im DFBnet

Für den Vereinswechsel gibt es aktuell im Bremer FV drei Möglichkeiten im DFBnet:

1. Vereinswechsel nach „ordnungsgemäßer Abmeldung“ durch den abgebenden Verein

In diesem Fall wurde der Spieler durch den abgebenden Verein ordnungsgemäß abgemeldet und der aufnehmende Verein kann den Spieler wechseln.

2. Vereinswechsel mit Angabe „ordnungsgemäße Abmeldung liegt vor“ durch aufnehmenden Verein.

In diesem Fall gibt der aufnehmende Verein beim Vereinswechsel als Nachweis der Abmeldung an, dass er eine ordnungsgemäße Abmeldung vorliegen hat. Der Spieler wird dann mit dem schriftlich bestätigten Datum vom Spielbetrieb abgemeldet.

Damit eine ordnungsgemäße Abmeldebestätigung vorliegt, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vereinspapier
- Name des Spielers / der Spielerin
- Das Enddatum der Spielerlaubnis muss inhaltlich eindeutig aus der Abmeldebestätigung hervorgehen.

Achtung: In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft auch automatisch die jeweilige Spielerlaubnis endet. Folgende Formulierung wäre z.B. ausreichend: „Wir bestätigen die Kündigung der Mitgliedschaft von Max Mustermann zum 31.12.2025.“, um auch eine Abmeldung der Spielerlaubnis am 31.12.2025 nachzuweisen.

Beim Tag der Abmeldung ist in diesem Fall das Abmeldedatum aus der Abmeldebestätigung einzutragen. Sofern nicht ausdrücklich ein abweichendes Abmeldedatum genannt wird, ist also das Enddatum der Mitgliedschaft einzutragen. Kann kein Abmeldedatum ermittelt werden, liegt keine ordnungsgemäße Abmeldung vor.

Sollten willkürlich Vereinswechsel mittels „ordnungsgemäße Abmeldung liegt vor“ durch den aufnehmenden Verein vorgenommen werden, kann dies sportrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

3. Vereinswechsel mit Angabe „Per Post mit vorliegendem Einschreibebeleg“ durch aufnehmenden Verein.

In diesem Fall gibt der aufnehmende Verein beim Vereinswechsel als Nachweis der Abmeldung an, dass er einen Einschreibeleg vorliegen hat. Als Tag der Abmeldung gilt dann das Datum des Poststempels bzw. ein durch den Spieler bestimmtes Abmeldedatum, es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt. Hat der Spieler z.B. einen Einschreibeleg vom 22.12.2025, aber in der Abmeldung steht, dass er sich zum 31.12.2025 vom Spielbetrieb abmeldet, so gilt der 31.12.2025 als Tag der Abmeldung.

Gibt der Spieler aber in seiner Abmeldung an, dass er sich mit sofortiger Wirkung vom Spielbetrieb abmeldet, so gilt das Datum des Poststempels als Tag der Abmeldung.

Im Sinne des Fair Play Gedankens gegenüber dem Spieler/der Spielerin und dem bisherigen Verein sollte darauf geachtet werden, mit den Abmeldedaten sorgfältig umzugehen und die korrekten Daten eingegeben werden, sofern der Spieler für seine alte Mannschaft ggf. noch Spiele bestreiten möchte.

In den Fällen 2 und 3 wird der abgebende Verein mittels Passanforderung um Eingabe der Zustimmung / Nichtzustimmung und des Tags des letzten Spiels gebeten.

Welche Wartefristen können bei einem Vereinswechsel entstehen?

Im Unterschied zur Wechselperiode I sind in der Wechselperiode II Vereinswechsel ohne Zustimmung des abgebenden Vereins grundsätzlich nicht vorgesehen. Erhält ein Spieler also keine Zustimmung zu seinem Wechsel, so entstehen dieselben Wartefristen wie bei einem Vereinswechsel außerhalb der Wechselperiode.

Meldet ein Spieler sich aber rechtzeitig zum 31.12.2025 ab, und wechselt innerhalb des Zeitfensters 01.01.-02.02.2026 (18:00 Uhr) **mit Zustimmung (!)** des abgebenden Vereins, so wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 01.01.2026 erteilt.

Herren / Frauen sowie A-Junioren-/B-Juniorinnen (älterer Jahrgang):

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, erhält der Spieler nach 6 Monaten plus 1 Tag ab Tag des letzten Spiels das Spielrecht.

Meldet der Spieler sich nach dem 31.12.2025 ab, so erhält er ebenfalls eine Wartefrist von 6 Monaten plus 1 Tag ab Tag des letzten Spiels, unabhängig von der Gabe der Zustimmung.

A-Junioren jüngerer Jahrgang (Jg. 2008) / B-Juniorinnen jüngerer Jahrgang (Jg. 2010) bis D-Junioren/Juniorinnen älterer Jahrgang (Jg. 2013):

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, erhält der Spieler nach 6 Monaten plus 1 Tag ab Tag des letzten Spiels das Spielrecht.

Meldet der Spieler sich nach dem 31.12.2025 ab, so erhält er eine Wartefrist von 6 Monaten plus 1 Tag ab Tag des letzten Spiels. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel allerdings zu, so verkürzt sich die Wartefrist auf 3 Monate plus 1 Tag ab dem Tag des letzten Spiels.

Zweitspielrecht

Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

Vertragsspieler

Amateure können auch in der Wechselperiode II nach einem Vereinswechsel zu Vertragsspielern gemacht werden. Dies führt aber **nicht** zu einem Wegfall der Wartefrist (anders als in Wechselperiode I).

Nachträgliche Zustimmung

Eine nachträgliche Zustimmung meint die Umwandlung einer Nicht-Zustimmung in eine Zustimmung durch den abgebenden Verein. In der Wechselperiode II führt eine solche nachträgliche Zustimmung nur dann zu einer sofortigen Spielberechtigung, wenn sich der Spieler bis zum 31.12.2025 abgemeldet und die nachträgliche Zustimmung in der Zeit vom 01.01. bis 02.02.2026 (18:00 Uhr) eingeht. Bei einem späteren Eingang kann die nachträgliche Zustimmung nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Zahlen einer Ausbildungsentschädigung, um eine Zustimmung zu einem Vereinswechsel zu erwirken, ist grundsätzlich möglich. Allerdings gilt hier (anders als in Wechselperiode I) nicht der Nachweis der Überweisung bereits als Ersatz der Zustimmung, sondern der abgebende Verein selbst muss aktiv die Zustimmung bzw. nachträgliche Zustimmung bei der Passstelle erteilen.

Das Freundschaftsspielrecht wird sofort ohne Wartefrist ab dem Tag des Antragseinganges erteilt.

Wegfall der Wartefristen

Die Wartefrist entfällt:

- Wenn der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zustimmt, und der Spieler noch kein Pflichtspiel für den neuen Verein bestritten hat.
- Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem alten Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat.
- Wenn ein Spieler während oder innerhalb eines Monats nach Beendigung der Wehrpflicht oder des Zivildienstes zu seinem alten Verein zurückkehrt, unabhängig davon, ob er während der Ableistung der Wehrpflicht oder des Zivildienstes die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten hatte.
- Wenn Spieler, die zu Studienzwecken ihren Wohnsitz und infolgedessen zu einem Verein am Studienort wechseln; ebenso, wenn Spieler zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren. Für eine Spielerin, die eine andere Spielerin ihres Vereins, die sich in Mutterschutz befindet, ersetzen soll sowie für eine Spielerin, die nach dem Ende ihres Mutterschutzes ein neues Spielrecht beantragt.
- Bei Auflösung eines Vereins; bei Einstellung des Frauen- oder Herrenspielbetriebes; bei Einstellung des Spielbetriebes einer Altersgruppe,

beschränkt auf die entsprechende Altersgruppe des Spielers beim aufnehmenden Verein. Voraussetzung ist, dass die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.

- Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Die Frist beginnt frühestens mit dem ersten Tag der Spielberechtigung für Pflichtspiele beim abgebenden Verein. Zeiten in denen der Spielbetrieb aufgrund äußerer Umstände (Naturkatastrophen, Krieg, Infektionsschutzmaßnahmen und ähnliches) ausgesetzt ist, bleiben bei der Berechnung der vorstehenden Frist außer Acht.
- Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Neuerungen Beantragung Zweitspielrecht

Die Beantragung von Zweitspielrechten ist ab sofort ausschließlich online möglich. Die Online-Beantragung von Zweitspielberechtigungen läuft wie folgt ab:
1) Zweitverein füllt neues Antragsformular vollständig aus (mit Unterschrift des Spielers/der gesetzlichen Vertretung und Stempel/Unterschrift des Zweitvereins) und legt dieses nach der Antragstellung für mind. 2 Jahre im Verein ab.
2) Das Zweitspielrecht wird im DFBnet beantragt. Hierfür stehen verschiedene Begründungen zur Auswahl – Je nach Antragsgrund sind die Nachweise (z.B. Melde-, Arbeitgeber-, Studienbescheinigungen usw.) hochzuladen. Anträge ohne vollständige Nachweise werden abgewiesen.
3) Nach Antragstellung erhält der Stammverein eine automatische E-Mail in das Postfach mit der Bitte, dass Zweitspielrecht zu bestätigen. Der Stammverein kann im Menüpunkt „Digitale Zustimmung“ das Zweitspielrecht online bestätigen oder ablehnen.
4) Bei Bestätigung wird das Zweitspielrecht durch die Pass-Stelle erteilt. Bei Ablehnung oder Nicht-Rückmeldung innerhalb von 14 Tagen erfolgt eine Information an den Zweitverein

Was muss beim Einsatz von Freundschaftsspielen innerhalb der Wechselperiode I beachtet werden?

Die Passstelle des Bremer FV weist auf zwei Fälle beim Einsatz von Spielern in Freundschaftsspielen in dieser Zeit hin:

1. Einsatz von „Testspielern“ anderer Vereine oder abgemeldeter Spieler in Fußball-Freundschaftsspielen

Der Einsatz von „Testspielern“ in Freundschaftsspielen ist nur mit gültiger Spielerlaubnis des Bremer FV erlaubt. Diese erhält der Spieler nur:

- nach einem beantragten oder vollzogenen Vereinswechsel
- oder nach Beantragung eines Gastspielrechts im Pass-Online.

Alle anderen willkürlichen Einsätze ziehen sportrechtliche Konsequenzen nach sich und stellen einen unberechtigten Einsatz dar.

2. Einsatz von angemeldeten Spielern in Freundschaftsspielen, die im Laufe der Wechselperiode noch den Verein wechseln wollen

Spieler, die über den 31.Dezember hinaus ein Spielrecht bei einem Verein besitzen, können in Freundschaftsspielen während der Wechselperiode II eingesetzt werden.

Wechseln sie als Amateur allerdings den Verein während der Wechselperiode II und haben nach dem 01. Januar noch ein Freundschaftsspiel auf Basis des vorliegenden Spielrechts absolviert, ist der Tag des letzten Freundschaftsspieleinsatzes der frühste Tag der spielrechtlichen Abmeldung. Eine Rückdatierung auf den 31.Dezember ist nicht möglich.

Der Bremer FV empfiehlt daher allen Spielern, die überlegen, den Verein noch zu wechseln, aber noch an Freundschaftsspielen ihrer aktuellen Mannschaft teilnehmen wollen, sich zum 31.Dezember abzumelden und für den Zeitraum der Wechselperiode ein Gastspielrecht über den Verein zu beantragen.

Spielersuche bei Vereinswechsel mit Platzhalter

Regelmäßig kommt es vor, dass für Spieler*innen eine Erstausstellung beantragt wird, obwohl diese bereits ein Spielrecht besitzen oder bereits abgemeldet sind. Sollten diese Spieler*innen in der Spielersuche im DFBnet nicht zu finden sein, nutzen Sie bitte auch die Möglichkeit, beim Vor- und Nachnamen mit einem Platzhalter zu arbeiten, um den Spieler/die Spielerin ggf. mit Doppelnamen oder abweichender Schreibweise zu finden. Sie haben die Möglichkeit, jeweils nach dem 2. Buchstaben ein * einzufügen, sodass Ihnen alle möglichen Spielerprofile mit den entsprechenden Merkmalen und dem Geburtsdatum angezeigt werden.

Beispiel ohne Platzhalter:

- Eingabe Vorname: Max
- Eingabe Nachname: Mustermann
- Geburtsdatum: 01.01.2000
- Suchergebnis: Max Mustermann (Geb.-Datum: 01.01.2000)

Beispiel m. Platzhalter

- Eingabe Vorname: Ma*
- Eingabe Nachname: Mu*
- Geburtsdatum: 01.01.2000
- Mögliche Suchergebnisse:

- Max Mustermann (Geb.-Datum: 01.01.2000)
- Max Muster (Geb.-Datum: 01.01.2000)
- Max Philipp Mustermann (Geb.-Datum: 01.01.2000)
- Martin Muster (Geb.-Datum: 01.01.2000)

Sollte trotz dieser Möglichkeit ein Spieler/eine Spielerin nicht zu finden sein, der/die bereits ein Spielrecht besessen haben soll, kontaktieren Sie bitte die Pass-Stelle, um die Erteilung einer doppelten Spielberechtigung zu vermeiden.

Kontaktmöglichkeiten der Passstelle des Bremer FV:

Die Geschäftsstelle und die Passstelle des Bremer FV sind im Zeitraum 24.12.2025 - 04.01.2026 geschlossen. Ansonsten sind wir per E-Mail unter **passstelle@bremerfv.de**, oder zu folgenden Zeiten telefonisch unter der **0421-791 66 12** für Sie erreichbar:

- Montag 09:00 – 15:00 Uhr
- Dienstag 09:00 – 15:00 Uhr
- Mittwoch 09:00 – 15.00 Uhr
- Donnerstag 09:00 – 15:00 Uhr
- Freitag 09:00 – 13:00 Uhr

Bitte halten Sie bei allen Anfragen die Pass-Nummer und/oder Vor- und Nachnamen sowie das Geburtsdatum des Spielers/der Spielerin bereit.

Es wird außerdem am **Montag, den 12.01.2026 von 19-21 Uhr eine offene Sprechstunde** per Videokonferenz geben, in welcher wir euch gerne bezüglich aller während der Wechselperiode auftretenden Fragen weiterhelfen. Die Anmeldung dafür ist ab sofort unter folgendem Link möglich:
https://www.dfbnet.org/coach/BRFV/goto/education/offers/details/0123456789ABCDEF0123456700004090/02VC1PRC6O000000VS5489C2VSN9K1OU